Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie – Künste – Medien (B.A.) im Fachbereich 2 vom 10.11.2010, Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

1. Nach der Überschrift wird die Angabe der Rechtsgrundlage durch folgenden Text ersetzt:

   „Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim am 13.02.2015 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Philosophie-Künste-Medien beschlossen."

2. In § 4 Abs. 1 wird „FB II" durch „FB 2" ersetzt.

3. Die Überschrift des § 6 wird um „, sowie beruflichen Kompetenzen" ergänzt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

   (1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wie auch von beruflichen Kompetenzen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

   (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

   (3) [1]Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. [2]Kann der Prüfungsausschuss den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

   (4) [1]Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs.2 Nr.2b) NHG). [2]Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs.4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten berufliche Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. [3]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

   (5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

   (6) [1]Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. [3]Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

   (7) [1]Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte

übernommen. [2]Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. [3]Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. [4]Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. [5]Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(8) [1]Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. [2]Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(9) [1]Die Modulbeschreibung zum Auslandsaufenthalt kann die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten auf der Grundlage eines individuellen Learning Agreements regeln. [2]Das Learning Agreement enthält Angaben zu den im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dort abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen. [3]Es enthält Angaben dazu, für welche Module beziehungsweise Teilmodule des Studiengangs die Leistungen angerechnet werden. [4]Bei Änderungen hat die oder der Studierende unverzüglich den Modulverantwortlichen zu informieren um eine Änderung des Learning Agreements zu vereinbaren.

5. In § 9 Abs. 2 wird als erster Satz eingefügt: „Kombinationen und Teilkombinationen der folgenden Prüfungsleistungen sind möglich, sofern sie zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wurden."

6. In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird nach „Seminarvortrag" „(Referat)" eingefügt.

7. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 wird als neue Ziffer eingefügt „5. (künstlerische) Präsentation."

8. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 wird als neue Ziffer folgende Ziffer eingefügt:
„5. Eine Präsentation findet in der Regel zum Ende eines Semesters vor zwei Prüfern/innen statt. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: 1. der Präsentation und 2. der Reflexion. In der Präsentation sollen im Kontext der Lehrveranstaltung erarbeitete Gegenstände dargestellt werden. Die Reflexion findet in Form eines mündlichen Gesprächs statt. Eine Präsentation dauert in der Regel 20 Minuten pro geprüfter Person. Gruppenpräsentationen sind möglich, sollen die Dauer von 60 Minuten jedoch nicht überschreiten."

9. In § 23 Abs. 2 im Bereich künstlerisch-wissenschaftliches Fach werden die Semesterwochenstunden von „16" auf „17-18" geändert.

10. In § 24 Nr. 1 wird im Klammerzusatz nach „§ 25" „, 12 LP" eingefügt

11. In § 24 Nr. 2 wird im Klammerzusatz nach „§ 28" „, 4 LP" eingefügt.

12. In § 25 Abs. 4 wird „acht" durch „neun" ersetzt.

13. In Anlage 3 wird folgendes Diploma Supplement eingefügt:

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.
Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Philosophie, Nebenfächer [siehe Transcript of records]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich II Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]/ [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

_____ _____

Datum der Zertifizierung | Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement Name der/des Studierenden

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

erster berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss; inkl. Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium/ 180 Leistungspunkte (= Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Ziel des Bachelorstudiengangs „Philosophie – Künste – Medien" ist der Erwerb von Kompetenzen, die sowohl für eine Berufspraxis (insbesondere in kulturellen Arbeitsfeldern), als auch für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums (in einem Master- oder Promotionsstudiengang) von Bedeutung sind.

Die Absolventen dieses Bachelorstudiengangs verfügen über
- Kompetenzen des argumentativ strukturierten mündlichen und schriftlichen sprachlichen Ausdrucks, der Darstellung komplexer gedanklicher Zusammenhänge und der argumentativen Interaktion. Sie können Begründungszusammenhänge rekonstruieren und die Schlüssigkeit formeller und informeller Argumentationen verifizieren und bewerten.
- systematische und historische Kenntnisse und forschungsmethodische Fähigkeiten in den im Studium erarbeiteten Themengebieten der Philosophie und der Kunst- und Medientheorien;
- Kompetenzen in der kritischen Auseinandersetzung mit neueren Ergebnissen und Problemen der Forschung in den für sie einschlägigen Bereichen der Philosophie und der Kulturtheorie;
- Techniken des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens;
- betriebswirtschaftliche und Projekt-Management-Kompetenzen: Sie kennen die grundlegenden Wirkungszusammenhänge in betrieblichen Entscheidungs-, Finanz- und Leistungsprozessen, sind mit Grundlagen des Managements und Controllings vertraut und haben Erfahrungen mit Projektarbeit.

Die Absolventen sollten in der Lage sein
- Sinnzusammenhänge in ihren kulturellen und interkulturellen Kontexten zu erschließen, disziplinär übergreifend einzuordnen und adäquat zu rekonstruieren,
- wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung von Forschungs- und Praxisproblemen zu nutzen,
- kulturelle, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge und Funktionsweisen in ihrer Systematik zu erkennen und Vorschläge zu ihrer Veränderung zu entwickeln.

Die Absolventen des Bachelorstudiengangs „Philosophie – Künste – Medien" werden sowohl für weitere wissenschaftliche Studien als auch für Tätigkeiten in einem breiten Spektrum von Wissenschaftsmanagement, Kulturorganisation und Verwaltung qualifiziert. Sie sind überall dort einsetzbar, wo ein abgeschlossenes akademisches Studium vorausgesetzt, die Fähigkeit zu komplexem, selbstständigem und innovativem Denken erwartet und die fachliche Einarbeitung in der Institution selbst vorgenommen wird.

_____ _____

Datum der Zertifizierung Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Die Module sind drei Studienjahren zugeordnet. Neben den sieben Pflichtmodulen und einem weiteren Vertiefungsmodul im Fach Philosophie wählen die Studierenden ein zentrales Nebenfach aus dem Bereich Künste und Medien [siehe Transcript of records]. Auf interkulturelle Bezüge wird dabei besonderer Wert gelegt.

Im Rahmen ihres Studiums absolvieren die Studierenden ein sechswöchiges berufsorientierendes Praktikum ihrer Wahl vornehmlich in Institutionen der Wissenschafts- und Kulturorganisation.

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Sie ist Bestandteil des Studienabschlussmoduls, zu dem auch die regelmäßige vorbereitende Teilnahme an einem Forschungskolloqium sowie ein abschließendes Bachelorkolloquium gehört.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.
Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN" (für Leistungsnachweis) vermerkt.
Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den in den vier Bereichen
1. Philosophie
2. Wissenschaftlich-künstlerisches Fach
3. Kulturorganisation
4. Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium

erreichten Noten im Verhältnis 5:3:1:3 (vgl. PO § 32).

_____ _____

Datum der Zertifizierung Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement Name der/des Studierenden

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert für die Aufnahme eines Masterstudiums / u.U. auch zur Promotion

qualifiziert an der Universität Hildesheim insbesondere für die Aufnahme des konsekutiven Master-Studiengangs Philosophie der Künste und Medien

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss qualifiziert zu vielen verschiedenen Tätigkeiten im Bereich der Kultur und Medien oder auch in der Wissenschaft, für die Kenntnisse der Philosophie, Kultur-, Kunst- und Medientheorie vorausgesetzt werden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: http://www.uni-hildesheim.de

Zum Institut für Philosophie: http://www.uni-hildesheim.de/de/philosophie.htm

Zum Studiengang: http://www.uni-hildesheim.de/de/13850.htm

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom:___

Zeugnis vom:___

Transcript of Records:___

_____ _____

Datum der Zertifizierung Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX Email: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Bachelorstudiengang Philosophie – Künste – Medien
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr.	**Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)**	**Typ**	**Art**	**Zeit/ Dauer**	**Lokale Note**	**ECTS Grade**	**LP**
	Modultitel	**M**	**PF**				
	Teilmodultitel	TM	PF				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF				
	Modultitel	M	PF				
	...						
	...						
Gesamt							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Prüfungsamtes

Stempel/Siegel

Nr.
Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges. Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte
Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ
M = Modul
BM = Basismodul
AM = Aufbaumodul
VM = Vertiefungsmodul
TM = Teilmodul
LV = Lehrveranstaltung

Art
PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU = Zusatzfach
DA = Abschlussarbeit
MA = Masterarbeit
BA = Bachelorarbeit
VF = Vertiefungsgebiet
NF = Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer
Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.
WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)
Sj = Studienjahr
S = Semester
T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)
1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN" (für Leistungsnachweis) vermerkt.

ECTS-Grading Scale

ECTS-Grade	die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

LP (= Leistungspunkte; Credits)
1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
1 Semester = 30 Leistungspunkte

14. Diese Änderungen treten nach Genehmigung des Präsidiums am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.